

BEKANNTMACHUNG EINES STRASSENPROJEKTS

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 71a Absatz 2 des Strassengesetzes (StrG) in Verbindung mit § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

| | |
|------------------------|---|
| BAUHERRSCHAFT | Einwohnergemeinde Schötz, Guido Iten, Dorfchärn 1, 6247 Schötz |
| BAUVORHABEN | Sanierung Verkehrsknoten Wellbergstrasse / Schleifrain |
| GRUNDSTÜCK NR. | 23, 194 und 1162, Wellbergstrasse, Schleifrain, GB Schötz |
| TAG DER AUFLAGE | 11. November 2019 |
| EINSPRACHEFRIST | 2. Dezember 2019 |

Das Strassenprojekt liegt während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 8. November 2019

BAU UND INFRASTRUKTUR